

Vollmacht

wird hiermit in Sachen _____

wegen _____

sowohl als Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO)
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Auskünfte im Rahmen des Versorgungsausgleichs.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverteidigungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung oder Vermeidung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Zustimmung zur Sprungrevision; Verzicht nach § 147 FamFG.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stelle zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit wird in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht erteilt zur Anforderung, Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei, Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte, auszuführen.

Ort, Datum

Unterschrift

Wertgebührenhinweis

Rechtsanwälte können dem Grunde nach gemäß Vergütungsvereinbarung oder gesetzlicher Gebührentabelle (RVG) abrechnen. Die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz machen dabei die Mindestgebühren aus.

Dieses Mandat wird nach der gesetzlichen Gebührentabelle (RVG) und damit nach dem Gegenstandswert berechnet (§ 49b Abs. 5 BRAO). Dieser bildet im Zivilrecht grundsätzlich - aber nicht immer - das wirtschaftliche Interesse der Klagepartei an dem Ausgang des Rechtsstreits ab.

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns an uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis auf Fristabläufe: Als Auftraggeber ist mir bekannt, dass rechtlich vorgeschriebene Fristen versäumt und damit Ansprüche verloren gehen können, wenn mit den anwaltlichen Leistungen erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist begonnen wird.

Erlöschen des Widerrufsrechts: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mein Widerrufsrecht vor Ablauf der Widerrufsfrist erlischt, wenn die Kanzlei Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB auf meine ausdrückliche Zustimmung hin mit der Ausführung der Leistungen begonnen hat und Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig erbracht wurden.

Tätigwerden trotz Widerrufsrechts: In Kenntnis der vorstehenden Widerrufsbelehrung stimme ich als Auftraggeber ausdrücklich zu, dass die Rechtsanwälte Rogert & Ulbrich mit ihrer Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei Vertragserfüllung durch Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB mein Widerrufsrecht verliere und bereits vollständig erbrachte Leistungen zu bezahlen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Rogert & Ulbrich

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Niermannsweg 11-15, 40699 Erkrath

Fax: +49 (0)211 / 81977-199

E-Mail: office@ru.law

Hiermit widerrufe(n) ich / wir _____
den von mir / uns mit Ihrer Kanzlei abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung anwaltlicher
Dienstleistungen, geschlossen am _____.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Mandatsbedingungen für die Übernahme von Mandaten als Rechtsanwalt

1. Mandatierung, Einbeziehung von AGB

1.1 Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB (nachfolgend: R&U) und ihren Auftraggebern (nachfolgend: Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben (diese Verträge werden nachfolgend „Mandate“ genannt). Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen - insbesondere solcher des Mandanten - in das Mandat wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 In der Regel erfolgt die Mandatierung von R&U durch Unterzeichnung einer Vollmacht in Textform oder dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung. Mandate können jedoch auch mündlich oder konkludent erteilt werden.

1.3 R&U behält sich jedoch grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages/Mandates

2.1 Für den Umfang der von der Partnerschaftsgesellschaft zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte Einzelauftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden.

2.2 Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach den berufsrechtlichen Regelungen ausgeführt. Die Bestimmung des Sachbearbeiters obliegt der Partnerschaftsgesellschaft. Der Sachbearbeiter wird die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Urkunden als richtig zugrunde legen. Ändern sich mitgeteilte Tatsachen nachträglich, so ist der Mandant verpflichtet, darauf ungefragt hinzuweisen. Stellt der Sachbearbeiter Unrichtigkeiten in den Angaben des Mandanten fest, ist der Mandant verpflichtet, Aufklärung zu erteilen. Offensichtlich unrichtige Angaben wird der Sachbearbeiter gegenüber Dritten nicht verwerten.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart worden ist.

2.3 Der Sachbearbeiter ist ohne schriftlich bestätigten besonderen Auftrag nicht verpflichtet, ungeordnete Anlagenkonvolute/Belegsammlungen zu sichten und auf ihre rechtliche oder steuerrechtliche Erheblichkeit zu überprüfen, sofern der Auftraggeber dies nicht zuvor schriftlich gefordert und auf das Erfordernis der Überprüfung

hingewiesen hat, es sei denn, der Auftrag beinhaltet ausdrücklich die Sichtung und Überprüfung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt.

2.4 Telefonische Auskünfte und Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Gebühren, Vorschuss, Aufrechnungsbeschränkung

3.1 Die Gebühren von R&U berechnen sich mangels einer nach § 4 RVG zulässigen Vergütungsvereinbarung grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gemäß dem RVG zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

3.2 Schuldner der Vergütungsansprüche der Partnerschaftsgesellschaft ist ausschließlich der Mandant. Daran ändert auch das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung oder eines Prozesskostenfinanzierungsvertrages nichts. Mit der Mandatierung in der Hauptsache ist keine Mandatierung zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag oder dem Prozesskostenfinanzierungsvertrag verbunden. Das gilt selbst dann, wenn die Prozessvollmacht auch eine Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung umfasst. Soll eine solche Tätigkeit beauftragt werden, ist hierfür ein ausdrücklicher Auftrag erforderlich, der für sein Zustandekommen von der Partnerschaftsgesellschaft angenommen werden muss. Hierfür fällt ggf. eine gesonderte Vergütung an.

3.3 R&U widerspricht einer Mandatierung und einer Beauftragung innerhalb des Mandats unter Vorbehalt. Das gilt insbesondere für den Auftrag unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Deckungszusage durch eine Rechtsschutzversicherung. Die Stellung einer Deckungsanfrage durch R&U ändert nichts an der Schuldnerschaft des Mandanten und Auftraggebers.

3.4 R&U kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtliche Vergütung und die Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen.

3.5 Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung von R&U nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Information durch den Mandanten

4.1 Der Mandant hat R&U in der Regel in Textform zu informieren; soweit die Übergabe von Unterlagen erforderlich ist, sind grundsätzlich nur Kopien zu übergeben; die Anforderung von Originalen durch R&U kann auch mündlich geschehen.

4.2 Der Mandant ist gehalten, sich sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich oder in Textform an R&U zu übermitteln.

4.3 Den Mandanten trifft eine vertragliche Mitwirkungspflicht. Sofern Unterlagen, andere Daten oder Informationen von der Partnerschaftsgesellschaft angefordert werden, sind diese unverzüglich beizubringen. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Mandant sich nach Kräften bemühen, die entsprechenden Unterlagen/Daten/Informationen zu beschaffen. Führt das Fehlen von Unterlagen/Informationen/Daten trotz Anforderung dazu, dass prozessuale oder andersartige Nachteile entstehen, besteht hierfür seitens der Partnerschaftsgesellschaft und der Sachbearbeiter keine Haftung.

5. Mängelbeseitigung

5.1 Ist die Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft, eines Partners oder eines sonstigen Sachbearbeiters mit Mängeln behaftet, so hat der Mandant dem Partner und der Partnerschaftsgesellschaft Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.

Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Partnerschaftsgesellschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

5.2 Sonstige Mängel darf die Partnerschaftsgesellschaft und der Sachbearbeiter Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen der Partnerschaftsgesellschaft, des bearbeitenden Partners oder des Sachbearbeiters den Interessen des Mandanten vorgehen.

6. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

6.1 Die Partnerschaftsgesellschaft führt die Akten digital/elektronisch. Sie hat die Akten nach den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Akte in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen 6 Wochen, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

6.2 Zu den Akten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für ihn

erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

6.3 Auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Rechtsanwalt dem Mandanten die ihm überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben, soweit nicht ohnehin elektronischer Zugriff auf diese Unterlagen besteht oder bestand. Der Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.

6.4 Der Rechtsanwalt kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Akte verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

7. Verschwiegenheit

7.1 R&U ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen R&U im Rahmen des Mandats Kenntnis erhält, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

7.2 Der Mandant erteilt mit Beauftragung von R&U die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Weitergabe etwaiger von der Verschwiegenheitsverpflichtung erfasster Informationen an nicht-rechtsanwaltliche und freie Mitarbeiter von RU, soweit diese ihrerseits von R&U zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

8. Haftung / Versicherung

Falls der Mandant die Leistungen von R&U beanstandet oder er durch die Leistungen von R&U unmittelbar einen Schaden erlitten hat, hat er R&U darüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem er den Schaden festgestellt hat, zu unterrichten. Die Beanstandung muss jedoch spätestens ein Jahr nach Beendigung des jeweiligen Mandats an R&U gemeldet werden. In einem solchen Fall gilt als vereinbart, dass der Anspruch des Mandanten auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen Euro) beschränkt ist. R&U hat eine

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in dieser Höhe abgeschlossen. Falls der Mandant der Ansicht ist, dass eine Angelegenheit eine höhere Absicherung erfordert, sind

hierfür vor Aufnahme der Bearbeitung besondere Regelungen zu treffen. Die Kosten für die höhere Absicherung trägt dann der Mandant.

9. Abtretungsbeschränkung

9.1 Die dem Mandanten aus dem Mandatsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von R&U nicht übertragbar.

9.2 Die Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche von R&U sind grundsätzlich nur an Rechtsanwälte als Dritte abtretbar; im Falle des Vorliegens einer rechtskräftig festgestellten Forderung, eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs oder der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Mandanten auch an nicht als Rechtsanwälte zugelassene Dritte.

10. Schriftform

10.1 Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Mandatsbedingungen, auch bloße Abweichungen im Rahmen eines Mandats, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

10.2 Dies gilt auch für etwaige Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses.

11. Elektronischer Schriftverkehr, Datenspeicherung

11.1 Dem Mandanten ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilungen nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege übermittelte Schreiben, Schriftsätze und Mitteilungen deshalb nicht oder nur mittels einvernehmlich eingesetzter Schutzvorkehrungen wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Mit der Mandatserteilung erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt dennoch auf elektronischem Wege erfolgt. Sollte das nicht der Fall sein, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

11.2 Die beauftragten Rechtsanwälte und die Partnerschaftsgesellschaft übernehmen dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit und rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege von ihnen versandten Mitteilungen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit den beauftragten Rechtsanwälten, erklärt er sich damit konkludent einverstanden, den entsprechenden Kommunikationsweg auch weiterhin zu nutzen. Die Partnerschaftsgesellschaft wird die persönlichen Daten des Mandanten als Mandantenstamm- und Abrechnungsdaten, sowie ggf. in einer elektronischen Aktenführung, oder als Buchhaltungsdaten speichern und im Rahmen der Auftragserfüllung ggf. auch an Dritte übermitteln.

11.3 Eine Löschung aufbewahrungspflichtiger Daten innerhalb gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ist nicht möglich.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Partnerschaftsgesellschaft in Erkrath. Dies gilt nur, wenn der Mandant Kaufmann ist.

12.2 Gleiches gilt, wenn der Mandant im Inland nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt.

12.3 Gleiches gilt ebenso für den Fall, dass der Mandant nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dieser Gerichtsstand wird auch für Streitigkeiten aus etwaigen an R&U zum Einzug gegebene Schecks und Wechsel vereinbart.

12.4 Sämtliche Mandate unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

13.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13.2 Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

14. Geltung abweichender AGB

14.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Mandanten oder abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.

14.2 Dem Inhalt von Abwehrklauseln wird ausdrücklich widersprochen.